
S 11 BA 90/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 BA 90/20
Datum	13.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 48/22 B
Datum	06.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 13.12.2021 aufgehoben.

Das Verfahren ist geb¹/₄hrenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Â

Â

Gr¹/₄nde

Über die Streitwertbeschwerde entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter, da die angefochtene Streitwertfestsetzung des Sozialgerichts ebenfalls durch einen Einzelrichter im Sinne von [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 6 Satz 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) erfolgt ist (so nunmehr Senatsbeschl. v. 29.11.2021 â L 8 BA 164/21 B; Beschl. v. 23.5.2022 â [L 8 BA 30/22 B](#); vgl. a. LSG NRW,

Beschl. v. 27.2.2018 [L 5 P 46/17 B](#) juris Rn. 8; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 6.7.2018 [L 7 BA 1871/18 B](#) juris Rn. 13 mwN.; LSG NRW, Beschl. v. 4.11.2019 [L 11 KA 27/19 B](#) juris Rn. 1; ausführlich LSG NRW, Beschl. v. 1.4.2009 [L 10 B 42/08 P](#) juris Rn. 2 ff.).

Die Notwendigkeit, die Sache wegen besonderer Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder grundsätzlicher Bedeutung dem Senat zu übertragen ([Â§ 66 Abs. 6 S. 2 GKG](#)), hat unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschl. v. 4.11.2020 [L 8 BA 101/20 B](#)) nicht bestanden.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit einer expliziten Nichtabhilfeentscheidung (dazu Senatsbeschl. v. 23.5.2022 [L 8 BA 30/22 B](#)) liegt eine solche hier vor. Das SG hat mit Beschluss vom 17.6.2022 der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Beschwerde ist nach Maßgabe des [Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) auch statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt. Ausweislich des Kostenfestsetzungsantrags vom 27.4.2021 macht der Klägerbevollmächtigte auf Grundlage von [Â§ 197a SGG](#) streitwertabhängige Kosten von 462,61 Euro geltend, während die Beklagte und Beschwerdeführerin gemäß des Schreibens vom 21.6.2021 nach den Regelungen des [Â§ 193 SGG](#) von Rahmengebühren in Höhe von 190,40 Euro ausgeht. Entscheidend ist insoweit die Differenz der Kosten, die sich nach dem festgesetzten und dem begehrten Streitwert ergibt (vgl. *Schneider*, in: *Schneider/Volpert/Föllsch*, *Gesamtes Kostenrecht*, 1. Aufl., [Â§ 68 GKG](#) Rn. 55). Die Ansicht der Beklagten unterstellt, wären die Kosten hier zutreffend als Rahmengebühren gemäß [Â§ 3 Abs. 1 S. 1, 14 RVG](#) zu bestimmen.

Die Beschwerde wurde fristgerecht und ordnungsgemäß beim SG erhoben ([Â§ 68 Abs. 1 S. 3](#) und 5, [66 Abs. 5 S. 5](#) und [Â§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG](#)).

2. Die Beschwerde der Beklagten ist begründet.

Das SG hat zu Unrecht einen Streitwert gem. [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2 S. 1 GKG](#) festgesetzt (vgl. zum Folgenden Senatsbeschl. v. 4.11.2020 [L 8 BA 101/20 B](#) juris Rn. 5).

Nach diesen Vorschriften ist ein Streitwert in Verfahren vor einem Gericht der

Sozialgerichtsbarkeit (nur dann) festzusetzen, wenn der Klager nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis des [ 183 SGG](#) gehort. Kostenprivilegiert gem. [ 183 S. 1 SGG](#) sind Versicherte in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Klager oder Beklagte beteiligt sind. Diese Voraussetzungen sind gegeben, da der vom Klager mit der Klage angefochtene Bescheid Feststellungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung seiner Ttigkeit bei der Steuerberatungssoziett K beinhaltete und an ihn gerichtet war. Ausreichend ist insoweit, dass ber den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klagers gestritten wurde, auch wenn sich der Klager gegen die Versicherungspflicht gewandt hatte (vgl. BSG, Urt. v. 5.10.2006 â  [B 10 LW 5/05 R](#) â  juris Rn. 4).

Das Verfahren ist gebhrenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten ([ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([ 197a SGG](#) i.V.m. [ 68 Abs. 1 S. 5](#), [66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).





Erstellt am: 02.12.2022

Zuletzt verndert am: 23.12.2024